

Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück

– das Präsidium –

**1. Änderungsbeschluss
des
richterlichen Geschäftsverteilungsplans des
Amtsgerichts Rheda-Wiedenbrück
für das Jahr 2025**

Zum 01.04.2025 kommt Richterin am Amtsgericht Dr. Kann zurück.

Die richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts Rheda-Wiedenbrück werden ab dem 01.04.2025 wie folgt verteilt:

A. Zuständigkeit

I. Richterin am Amtsgericht Domke

neben den Geschäften der Dienstaufsicht und Justizverwaltung

- a. die richterlichen Aufgaben nach dem Schiedsamtsgesetz NRW,
- b. die Ablehnungsgesuche einschließlich der Selbstablehnungen, soweit sie nicht Richterin am Amtsgericht Middelanis zugewiesen sind,
- c. die Landwirtschaftssachen,
- d. die mit der Auswahl der Schöffen und Jugendschöffen zusammenhängenden Geschäfte,
- e. die Aufgaben des Güterichters nach § 278 Abs. 5 ZPO,
- f. die nicht ausdrücklich einer der Richterinnen zugewiesenen Sachen.

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Middelanis.

II. RichterIn am Amtsgericht Dr. Kann

- a. die Zivilsachen (C- und H-Sachen), soweit der Nachname des erstaufgeführten Beklagten mit den Buchstaben R – Z beginnt,
- b. die WEG-Sachen,

Vertreterin: RichterIn am Amtsgericht Middelanis.

III. RichterIn am Amtsgericht Middelanis

- a. die Familiensachen, soweit der Nachname des erstaufgeführten Beteiligten oder Antragsgegners mit den Buchstaben A – G, N – R und T – Z beginnt,
zusätzlich die Überprüfungsverfahren nach § 166 Abs. 2 FamFG, soweit sie aus den Alt-Verfahren 7 F und 9 F stammen,
- b. die Adoptionssachen,
- c. die Vormundschaften und Pflegschaften nach dem vor dem 01.09.2009 geltenden Recht,
- d. die Familiensachen aus dem Dezernat der RichterIn am Amtsgericht Schiwon im Falle einer begründeten Ablehnung der RichterIn am Amtsgericht Schiwon,
- e. die Ablehnungsgesuche einschließlich der Selbstablehnungen, soweit sie RichterIn am Amtsgericht Domke betreffen.

Vertreterin: RichterIn am Amtsgericht Domke.

IV. RichterIn am Amtsgericht Schiwon

- a. die Familiensachen, soweit der Nachname des erstaufgeführten Beteiligten oder Antragsgegners mit den Buchstaben H – M und S beginnt,
- b. die Familiensachen aus dem Dezernat der RichterIn am Amtsgericht Middelanis im Falle einer begründeten Ablehnung der RichterIn am Amtsgericht Middelanis,
- c. die Betreuungssachen mit den Endziffern 9 und 0.

Vertreterin: RichterIn Rücker.

V. Richter am Amtsgericht Masberg

- a. die Betreuungssachen mit den Endziffern 7 und 8,
- b. die Unterbringungssachen nach PsychKG NW,

Vertreterin: Richterin Dopheide.

VI. Richterin Dopheide

- a. die Betreuungssachen mit den Endziffern 3 bis 6,
- b. die Jugendstraft- und Jugendordnungswidrigkeitensachen in Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren einschließlich der Jugendschutzsachen, der Bewährungsaufsichten und der Gs-Sachen,
- c. die zurückverwiesenen Strafsachen aus dem Dezernat der Richterin Rücker sowie die Strafsachen und Ordnungswidrigkeitensachen bei begründeter Ablehnung dieser Richterin,
- d. die Rechtshilfeersuchen gem. § 22 SGB X,
- e. die Grundbuchsachen,
- f. die Hinterlegungssachen,
- g. die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen,
- h. die Nachlasssachen.

Vertreterin: Richterin Gärke.

VII. Richterin Gärke

- a. die Zivilsachen (C- und H-Sachen), soweit der Nachname des erstaufgeführten Beklagten mit den Buchstaben A – Q beginnt,
- b. die Beratungshilfesachen,
- c. die Betreuungssachen mit den Endziffern 1 und 2.

Vertreterin: Richterin Dopheide.

VIII. Richterin Rücker

- a. die Strafrichtersachen (einschließlich der Bewährungssachen, der Strafbefehlsverfahren, der Privatklassesachen und der Gs-Sachen),
- b. die Entscheidungen nach PolG NW und OBG NW, soweit sie nicht einem anderen Richter zugewiesen worden sind,
- c. die Ordnungswidrigkeitensachen einschließlich der Erzwingungshaftanträge und der Gs-Sachen betreffend Ordnungswidrigkeitensachen,
- d. die zurückverwiesenen Jugendstrafsachen aus dem Dezernat von Richterinnen Dopheide sowie die Jugendstrafsachen bei begründeter Ablehnung von Richterinnen Dopheide,
- e. die M-Sachen.

Vertreter: Richterinnen am Amtsgericht Schiwon.

B. Ersatzvertretung

Ist der unter **A.** festgelegte eigentlich berufene Vertreter verhindert, so wird dieser vorbehaltlich der §§ 23 b Abs. 3 Satz 2 und 23 c Abs. 2 Satz 2 GVG nach dem nachfolgenden Schema vertreten:

Vertreter:	1.	2.	3.	4.	5.
Domke	Schiwon	Dr. Kann	Rücker	Dopheide	Gärke
Dopheide	Gärke	Rücker	Dr. Kann	Domke	Middelanis
Rücker	Domke	Middelanis	Gärke	Dr. Kann	Dopheide
Middelanis	Schiwon	Dopheide	Gärke	Rücker	Dr. Kann
Schiwon	Dopheide	Dr. Kann	Domke	Middelanis	Gärke
Gärke	Middelanis	Schiwon	Domke	Rücker	Dr. Kann

C. Bestimmung der Zuständigkeiten

Die **Rechtshilfesachen** werden von den einzelnen Dezernenten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für das jeweilige Rechtsgebiet bearbeitet, soweit sie nicht ausdrücklich einem der Richter zugewiesen sind.

Soweit begründete **Ablehnungen** nach diesem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines Richters ausdrücklich begründen, gilt dies auch für begründete

Selbstablehnungen und gesetzliche Ausschließungsgründe. Ohne ausdrückliche Regelung richtet sich in diesen Fällen die Zuständigkeit nach den Vertretungsregeln.

Bei Personen, die einen aus **mehreren Wörtern bestehenden Zunamen** tragen oder die dem **früheren Adel** angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klagen gegen *Al Massi*, *An der Brügge*, *Graf von Landsberg*, *McCartney* oder *van den Brink* der unterstrichene Buchstabe maßgebend.

Ist eine **Firma** Partei, die einen Personennamen enthält, oder der die Inhaberbezeichnung mit einem Personennamen beigefügt ist, so entscheidet dieser und zwar der Zuname. Bei mehreren Personennamen ist der erstaufgeführte Zuname maßgebend. Bei einer unpersönlichen Firmenbezeichnung ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend.

Wird die Zuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan innerhalb eines Fachgebietes nach Maßgabe des Anfangsbuchstabens eines Beteiligten (Beklagten- oder Antragsgegnerseite; Angeklagter) auf mehrere Richterdezernate verteilt, so ist bei mehreren Beteiligten der Anfangsbuchstabe des in der Antrags-, Klage- oder Anklageschrift zuerst aufgeführten Beteiligten maßgeblich.

Das gilt auch für Fälle der Abtrennung.

Bei Klagen gegen eine **kommunale Gebietskörperschaft** oder einen **kommunalen Zweckverband**, eine öffentliche **Sparkasse**, eine **Kirchengemeinde** oder eine ähnliche Körperschaft des öffentlichen Rechts entscheidet der in der amtlichen Bezeichnung der Körperschaft enthaltene Name des Gebietes, des Ortes oder der Körperschaft. **Unselbständige Zusätze** wie „Bad“ usw. werden nicht berücksichtigt.

Hat ein nach den tatsächlichen Personalien oder infolge Namensänderung unzuständiger Richter eine sachliche Verfügung getroffen, die nicht zumindest auch der Klärung der Zuständigkeit diene, so bleibt er zuständig, es sei denn, er hat als Vertreter gehandelt. Dies gilt nur, soweit in dem Dezernat des Verfügenden auch das Sachgebiet zugeordnet ist, in dem die Verfügung erfolgt ist.

Für **Familiensachen** gilt zusätzlich:

- Während der Anhängigkeit einer Ehesache oder einer Lebenspartnerschaftssache richtet sich die Zuständigkeit für alle anderen Familiensachen (einschließlich Abstammungssachen und Unterhaltsverfahren unter Beteiligung der gemeinsamen Kinder) nach der Zuständigkeit für die Ehesache / Lebenspartnerschaftssache.
- In Kindschaftssachen und Abstammungssachen (diese kann auch verbunden sein mit einer Unterhaltssache) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen

des (bei mehreren Kindern jüngsten) Kindes.

- Werden weitere familienrechtliche Verfahren – unter Umständen mit anderem Rubrum – anhängig, die dieselbe Familie (auch Stiefelternteile) betreffen, so wird das Dezernat zuständig, in dem schon ein Verfahren anhängig ist.
- Die Beteiligung Dritter (z. B. Behörden, Vermieter usw.) hat keinen Einfluss auf die Zuständigkeit; ein Forderungsübergang ändert die Zuständigkeit nicht.
- Die Zuständigkeit bei Vollstreckungsgegenverfahren richtet sich nach der Zuständigkeit des Ausgangsverfahrens.

Rheda-Wiedenbrück, den 03.03.2025

Das Präsidium des Amtsgerichts